

Bereich Wirtschaftliche Hilfen
Az: 57
Datum: 17.03.2004

2004/108
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	25.03.2004	

Betreff

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - SGB II - Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 2 nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Kenntnis.

Glöß, Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses II am 25.03.2004

**Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im neuen
Leistungsrecht „Grundsicherung für Arbeitsuchende“
SGB II – Sozialgesetzbuch / Zweites Buch v. 29.12.2003 -**

- A. Administration der gesetzlichen Aufgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach bisheriger Rechtslage**
- B. Ziele des Gesetzgebers für die Entwicklung eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**
- C. Umsetzung der politischen Ziele für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Arbeitsuchende in dem neuen Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) „Grundsicherung für Arbeitsuchende“**
 - 1. Auswirkungen des neuen Leistungsrechts für die Kunden – Stichworte „Fördern und Fordern“**

2. Administration des neuen SGB II – Wer übernimmt welche Aufgaben -

3. Finanzierung der Aufgaben aus dem SGB II

A. Administration der gesetzlichen Aufgaben für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach bisheriger Rechtslage

**Arbeitsverwaltung durch die
Bundesanstalt für Arbeit
(BA)**

**Kommunale Träger
Städte, Kreise und kreis-
angehörige Städte**

Arbeitslosengeldbezieher
(aus Beiträgen finanziert)

Arbeitslosenhilfebezieher
(Staatliche Fürsorgeleistung
aus Bundesmitteln)

**Arbeitslosengeld- und
Arbeitslosenhilfe-
bezieher
mit ergänzendem
Sozialhilfeanspruch**

**Erwerbsfähige
Sozialhilfeempfänger**
(Staatliche Fürsorgeleistung;
kommunal finanziert;
die Hilfeempfänger sind
in der Regel langzeitarbeitslos)

Problemlagen:

- **Es bestehen zwei staatliche Fürsorgeleistungen für die gleiche Zielgruppe nebeneinander**
- **Keine zielgerichtete Förderung (Aktivierung) von erwerbsfähigen Personen aus einer Hand**
- **Finanzielle Verschiebebahnhöfe zwischen der Arbeitsverwaltung und den kommunalen Sozialhilfeträgern**

- **Zunehmende Belastung der Kommunen mit den Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit, was insbesondere in strukturschwachen Regionen (z.B. dem Ruhrgebiet) zu einer fortschreitenden Schwächung der kommunalen Finanzkraft führt (Weniger Wirtschaft führt zu weniger Steuereinnahmen und zu weniger Arbeitsplätzen; dies wiederum führt zu höheren Arbeitslosen Zahlen und am Ende zu höheren Sozialhilfeausgaben. Dies zusammen führt für die Kommunen zu einem doppelten Negativeffekt.**

B. Ziele des Gesetzgebers für die Entwicklung eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- **Es soll in Zukunft nur noch ein einheitliches Leistungsrecht für erwerbsfähige Hilfebedürftige geben! Hierdurch sollen**
 - Verschiebepunkte zwischen mehreren Leistungsrechten verhindert werden,
 - der Aufwand für die Geldleistungserbringung, auch durch Einführung von Pauschalen, erheblich reduziert werden,
 - Personalressourcen für die Beratung und Betreuung der Kunden freigesetzt werden.
- **Es wird das Prinzip des Förderns und Forderns eingeführt! Dies bedeutet u.a.**
 - Die arbeitslose Person wird nicht mehr nur verwaltet (Stichwort „bloßer Geldleistungsempfänger“); sondern sie wird gefördert; ihre vorhandenen Fähigkeiten sollen aktiviert werden.
Durch eine intensive Beratung und Betreuung sollen die Arbeitslosen für die zukünftigen Anforderungen des 1. Arbeitsmarktes qualifiziert werden. Es sollen Eingliederungsvereinbarungen zwischen Arbeitsberater und Kunde abgeschlossen werden, welche einem ständigen Soll-Ist-Vergleich unterliegen. Vom Kunden wird eine höhere Mitwirkungsbereitschaft gefordert. Der Umfang der Geldleistungen hängt auch von der Kooperation des Kunden ab.
- **Die neue Leistung soll einheitlich administriert werden, was bedeutet, dass**
 - flächendeckend und wohnortnah sogenannte Job-Center eingerichtet werden,

- die Beratung der Kunden soll aus einer Hand erfolgen (sog. Fallmanagement). Dabei sollen alle Problemlagen der erwerbsfähigen Person und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt werden. Der Berater koordiniert, wenn notwendig, auch den Einsatz weiterer Helfer bzw. Dienstleistungen Dritter.
- Aufgrund der zukünftig anderen Aufgabenschwerpunkte der Berater soll ein Berater höchstens 75 Fälle betreuen.
- **Die Kommunen sollen von den Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit entlastet werden, damit sie wieder leistungsfähig werden und ihre laufenden Aufgaben erfüllen können. Es wird erwartet, dass die Kommunen ihre dann wieder gewonnene finanzielle Handlungsfähigkeit auch dazu nutzen, die Wirtschaft durch bisher aufgeschobene Investitionen anzukurbeln.**
- **Die neue Leistung soll steuerfinanziert aus Bundesmitteln erfolgen.**
Vom Bundeskanzler wurde Anfang 2003 ein Betrag von ca. 6 Milliarden EURO als Entlastungsziel genannt.

C. Umsetzung der politischen Ziele für die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Arbeitsuchende in dem neuen SGB II – „Grundsicherung für Arbeitsuchende“

1. Auswirkungen des neuen Leistungsrechts für die Kunden – Stichworte „Fördern und Fordern“

1. Grundsätzliche Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.
- Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und durch Sicherung des Lebensunterhalts.

1.1 Personenkreis

- **Anspruchsberechtigt** sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- **„Erwerbsfähig“** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren)
- **„Hilfebedürftig“** ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.
- **Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:**
 - die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes,
 - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

1.2 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; **nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.
- **Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem Niveau der Sozialhilfe.**
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich **pauschaliert**.

- Bundesweit gibt es zwei unterschiedliche **Pauschalen für Regelleistungen: 345 EURO monatlich (West) / 331 EURO monatlich (Ost)**. Die Regelleistungen umfassen laufende und – soweit sie pauschalierbar sind- einmalige Bedarfe.
- Leistungen für Mehrbedarfe werden als Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht. (Mehrbedarfe sind möglich für Schwangere, für Alleinerziehende, für Behinderte und für kostenaufwendige Ernährung. / § 21 SGB II)
- **Unterkunfts- und Heizkosten** werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.
- **Mietschulden** können darlehensweise übernommen werden, **wenn** sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht **und hierdurch** die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

1.3 Bedürftigkeitsprüfung

Vermögensanrechnung / Private Altersvorsorge:

In angemessenem Umfang werden Vermögensteile nicht berücksichtigt, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden (**Riester-Anlageformen**). Sie werden anders als bisher bei der Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung auf den allgemeinen Freibetrag privilegiert.

- **Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen**, sind bis zu einer Höhe von 200 EURO je vollendetem Lebensjahr des **erwerbsfähigen Hilfebedürftigen** und **seines Partners** anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, **höchstens bis zu einem Betrag von jeweils 13.000 EURO**.
- **Darüber hinaus** ist für **anderes Vermögen** ein **weiterer Grundfreibetrag** auch bis zu einem Betrag von 200 EURO je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens aber 4.100 EURO einzuräumen, **der auch auf jeweils 13.000 EURO begrenzt ist**.
- **Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen** in Höhe von 750 EURO für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.
- **Ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt**.
- Das Gesetz sieht **weitere Vermögenswerte** vor, **die nicht berücksichtigt werden**, wie z.B. ein **angemessenes Kraftfahrzeug**.

Einkommensanrechnung:

- Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die **Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit** werden gegenüber der geltenden Sozialhilfepraxis angehoben, um stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen (siehe dazu auch Ziffer 1.5)
- **Ein Unterhaltsrückgriff** gegenüber dem vom Unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten ist wegen des Nachrangs des Fürsorgesystems „Arbeitslosengeld II“ grundsätzlich möglich. Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten findet grundsätzlich nicht statt. (Weil nur geringe Erfolgsaussichten auf eine Unterhaltsrealisierung bestehen, wenn der Berechtigte seine Arbeitskraft vorrangig selbst einsetzen kann und natürlich auch einsetzen muss).
Ausnahmen: Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern. Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

1.4. Eingliederungsleistungen

- Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen **Fallmanager**, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen **umfassend** mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt. **Ein Fallmanager soll für höchstens 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige verantwortlich sein.**
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält grundsätzlich die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist: Insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen **wie z.B. ABM** , darüber hinaus besteht eine **general-klauselartige Regelung**, die dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z.B. Schuldner- u. Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen ermöglicht.
- **Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** sind **unverzüglich ab Antragstellung** auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.
- Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche **Arbeitsgelegenheiten im sog. Sozialrechtsverhältnis** geschaffen werden, für die zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

1.5 Eigeninitiative fördern – Eigenverantwortlichkeit fordern

- **Finanzielle Anreize für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit** werden **gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert**: Von dem bereinigten Netto-Erwerbseinkommen werden 15 % bei einem Bruttolohn bis 400 EURO, zusätzlich 30 % des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns, der 400 EURO übersteigt und nicht mehr als 900 EURO beträgt und zusätzlich 15 % des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns abgesetzt, der 900 EURO übersteigt und nicht mehr als 1.500 EURO beträgt. **Hierdurch werden – im Gegensatz zur heutigen Sozialhilfepraxis- 100%ige Transferentzugsraten künftig erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1.500 EURO erreicht** (Sozialhilfepraxis:
Einsetzen der 100%igen Transferentzugsrate ab monatlichem Bruttolohn von 691 EURO). **Dies begünstigt insbesondere Familien.**
- Es ist ein zeitlich befristeter **Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgehalt)** möglich. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn der diese Maßnahme für besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest (Ermessensleistung für max. 24 Monate / der Bund kann bezüglich der Bemessung eine Rechtsverordnung erlassen)
- Bei **Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme** sowie bei fehlender Eigeninitiative **wird die Leistung** in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung (rund 100 EURO) **gekürzt**. Während dieser Zeit entfällt auch der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag.
- Lehnen jugendliche **erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die **Dauer von drei Monaten keine Geldleistung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für die Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.
- Künftig wird für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **jede Arbeit zumutbar sein**, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind und soweit keine der ausdrücklich in § 10 SGB II gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände (wie z.B. die Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen) vorliegen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.
- Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist für einen begrenzten Zeitraum die Regelung des § 428 SGB III für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (58er-Regelung) in das neue Recht übernommen worden. (§ 65 Abs. 4 SGB II)

1.6 Soziale Sicherung

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung** pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von **pauschal 125 EURO an die Krankenkasse** und von **pauschal 14,90 EURO monatlich an die Pflegekasse** entrichtet.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages** pflichtversichert. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

1.7 Befristeter Zuschlag

- Beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird ein **auf zwei Jahre befristeter Zuschlag** gezahlt. Er beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag).
- Der Zuschlag ist bei **Alleinstehenden auf 160 EURO**, bei **nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf 320 EURO** und für die mit dem Zuschlagberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder **auf 60 EURO pro Kind begrenzt**.
- Der Zuschlag wird nach einem Jahr halbiert und **entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres** nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld.

2. Administration des neuen SGB II – Wer übernimmt welche Aufgaben -

- Die Zuständigkeit für die neue Leistung nach dem SGB II ist **entgegen den Vorstellungen im Gesetzentwurf wieder gespalten** und stellt sich konkret wie folgt dar:

Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit
(gem. § 6 Nr. 1 SGB II)
SGB II und

Lebens-

Ende

rung (§ 26).

Zuständigkeit der kommunalen Träger
(gem. § 6 Nr. 2 SGB II)

für

für die aktiven Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und
für die passiven Geldleistungen **an alle Leistungsberechtigten des**

zwar für die Regelleistungen gem. § 20 und die Mehrbedarfe beim

unterhalt gem. § 21 SGB II.

Die BA ist darüber hinaus zuständig für den befristeten Zuschlag nach dem

des Bezuges von Arbeitslosengeld (§ 24) und für die Sozialversiche-

für aktive Leistungen gem. § 16 II Satz 1, S 2 Nr. 1 – 4, wie da sind
die Betreuung minderjähriger Kinder / häusliche Pflege von Angehörigen
die Schuldnerberatung
die psychosoziale Betreuung
die Suchtberatung und
für die passiven Geldleistungen für Miete und Heizkosten (§ 22) sowie

abweichende Sonderbedarfe gem. § 23 III SGB II
und zwar ebenfalls für alle Leistungsberechtigten des SGB II

- Damit gibt es grundsätzlich wieder eine doppelte Zuständigkeit. Den Kommunen soll aber noch auf Antrag das Recht eingeräumt werden, die originären Aufgaben der BA an sich zu ziehen. Das Nähere zur Ausgestaltung des Optionsrechts wird durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.
- Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden von diesen finanziert.
- Macht eine Kommune vom Optionsmodell Gebrauch, wird sie finanziell so gestellt, als würde die Aufgabe von der BA wahrgenommen.
Aber es ist in diesem Fall auch möglich, dass der Bund für die Eingliederungsmaßnahmen eine Pauschalenregelung trifft. (§46 I Satz 3)
- Es ist die flächendeckende Einrichtung von Job-Centern vorgesehen.
- Für die **Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern ist** - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, **aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand** - zwischen den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern **die gemeinsame Errichtung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern** vorgesehen (§ 44 b).
- Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können (§ 17 I Satz 1)
- Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den **Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** zugewiesen.
- **Das SGB II soll am 01.01.2005 in Kraft treten. Übergangsvorschriften sind nicht mehr vorgesehen.**

2.1. Aktueller Umsetzungsstand / offene Fragen / rechtliche Probleme

Seit Anfang Januar 2004 sind bezüglich der Umsetzung des neuen SGB II viele Fragen und rechtliche Probleme aufgeworfen worden, die schnellstens geklärt werden müssen, damit das neue Leistungsrecht fristgerecht in Kraft treten kann. Hier einige Beispiele:

- Der Gesetzgeber spricht beim kommunalen Träger immer von den Kreisen oder kreisfreien Städten. Eine Delegationsmöglichkeit der Kreise an die kreisangehörigen Gemeinden ist bisher nicht vorgesehen. Diese fehlende rechtliche Regelung soll mit der Entscheidung über das Optionsgesetz nachgeholt werden.

- Ist die Optionsmöglichkeit der kommunalen Träger für diese tatsächlich eine echte Alternative? Der Kreis Recklinghausen würde eine Kooperation mit der Bundesagentur auf Augenhöhe bevorzugen.
- Ist die Zuständigkeitsregelung zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Trägern in § 6 SGB II tatsächlich eine Aufgabenspaltung oder bezieht sich die Beschreibung der Verantwortlichkeiten vielmehr auf die dahinter stehende Finanzverantwortung? Die zur Zeit herrschende Meinung geht davon aus, dass die Aufgabenzuordnung nur wegen der Finanzverantwortung so geregelt wurde. Die Aufgaben sollen weiterhin aus einer Hand erledigt werden, was bedeuten würde, dass jeder Kunde nur einen Ansprechpartner (seinen Fallmanager) hat.
- Wenn es auf Arbeitsamtsbezirksebene bzw. auf Kreisebene eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II gibt; wie sieht die Zusammenarbeit z.B. im Kreis Recklinghausen mit den kreisangehörigen Gemeinden und innerhalb der Gemeinden die Zusammenarbeit zwischen Kommune und Arbeitsamtsaußenstelle aus? Kann auch ein ehemaliges Sozialamt eine Anlaufstelle (Jobcenter) für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II sein?

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das neue Leistungsrecht des SGB II nicht nur für die Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2005 viele Neuerungen bereit hält, sondern auch für die Mitarbeiter der Sozialbereiche, je nach Beantwortung der obenstehenden Fragen, gravierende Auswirkungen haben kann. Im Jahr 2004 wird es eine zunehmende Doppelbelastung geben, weil neben der normalen Leistungssachbearbeitung nach dem BSHG bis 31.12.2004 auch die Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.01.2005 vorbereitet werden muss. Dabei ist bisher jedenfalls völlig unklar, welche Mitarbeiter an welchem Ort welche Aufgaben für wen wahrnehmen werden.

3. Finanzierung der Aufgaben nach dem SGB II

Hinsichtlich der Finanzierung des neuen Leistungsrechts aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist in den letzten Wochen viel geschrieben worden. Die Entwicklung der Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

- Ursprünglich stand das Ziel im Raum, die Kommunen von den Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit und damit um ca. 6 Milliarden EURO zu entlasten.
- Vor dem Vermittlungsausschussverfahren im Dezember 2003 wurde eine Entlastung der Kommunen in Höhe von ca. 2,5 Milliarden EURO dargestellt, wovon aber 1,5 Milliarden EURO zweckgebunden werden sollten für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige.
- Das Entlastungsziel von 2,5 Milliarden EURO für die Kommunen blieb auch nach der endgültigen Fassung des neuen SGB II unverändert erhalten. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass **anstatt der Entlastung der Kommunen um ca. 2,5 Milliarden**

EURO eine Belastung von ca. 2,5 Milliarden EURO zu finanzieren sein wird (Es gibt auch Hochrechnungen mit Belastungen von ca. 5 Mrd. EURO)

Die Ursachen für die gravierende Negativbelastung der kommunalen Haushalte liegen in der neuen Aufgabenzuordnung gem. der endgültigen Fassung des SGB II (siehe oben unter Ziffer 2). Danach tragen die kommunalen Träger allein die Geldleistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizkosten für alle Leistungsbezieher nach dem SGB II. Dabei wirkt sich natürlich für die Kommunen zusätzlich belastend aus, dass es für alle Transferleistungsbezieher ab dem 01.01.2005 kein Wohngeld mehr gibt. Für die Stadt Castrop-Rauxel gehen mit dem Verlust des Wohngeldes ca.

2 Mio. EURO an Einnahmen verloren. Weiterhin ist im Gesetz geregelt, dass **alle anrechenbaren Einkünfte der SGB II-Leistungsberechtigten**

zuerst auf die passiven Geldleistungen der Bundesagentur für Arbeit angerechnet werden. Hierdurch können wieder neue Verschiebeparkplätze eröffnet werden, weil die BA kein Interesse an teuren Eingliederungsmaßnahmen für Personen haben wird, für die lediglich noch die Kommune Geldleistungen für Miete und Heizkosten aufwenden muss, weil der Regelbedarf dieser wahrscheinlich meist Einpersonenhaushalte z.B. durch einen Minijob bereits gedeckt ist.

Die Hochrechnung des Kreises Recklinghausen geht für alle 10 Städte von einer zusätzlichen Belastung ab 2005 in Höhe von 70.000.000 EURO aus.

Die eigenen Berechnungen der Stadtverwaltung gehen für Castrop-Rauxel ab 2005 im günstigen Fall von 5.000.000 EURO und im schlechten Fall von bis zu 8.500.000 EURO Mehrbelastung durch das SGB II aus (Siehe Anlage).

Aufgrund dieser zu erwartenden gravierenden Auswirkungen durch das neue Leistungsrecht des SGB II auf die kommunalen Haushalte ab 2005 sind die kommunalen Spitzenverbände bereits an die Bundesregierung herangetreten. Ob die vorgebrachten Argumente und Berechnungen bei den Entscheidungsträgern in Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung zu gesetzlichen Nachbesserungen führen, bleibt abzuwarten.



Prognostizierte Mehrbelastung der Stadt Castrop-Rauxel ab 2005 durch Umsetzung des SGB II (im Bereich mtl. Geldleistungen)

Träger	Arbeitsfähige Personen		davon		davon				
und	Brutto-Fälle Stand 01.04		Fälle mit Mietkosten		Fälle mit Mietkosten; aber		Erläuterungen		
Inhalte	als Basis für 2005				um Schnittfälle bereinigt				
							<i>In den Zahlen des Sozialamtes bei den</i>		
Sozialamt	1460		1361		1164		<i>Bruttozahlen und bei den Fällen mit</i>		
							<i>Mietkosten sind jeweils 197 Alhi-Bezieher</i>		
							<i>enthalten, die beim Sozialamt als zur</i>		
Arbeitsamt	1480		1480		1480		<i>Bereinigung der Schnittmengen in Abzug</i>		
							<i>gebracht worden sind.</i>		
Summen	2940	2940	2841	2841	2644	2644	Fallsummen als Grundlage für die		
							Hochrechnung 2005		
mtl. Mietkosten in EURO von	429	370	429	370	429	370	<i>Der Kreis rechnet pro Monat mit 429 EURO im Durchschnitt aller Städte und</i>		
							<i>die Stadt C-R im Durchschnitt mit 370</i>		
ergeben Jah-							<i>EURO monatlich (Basis Istkosten</i>		

res-							2003)		
bruttokosten von	15.135.120	13.053.600	14.625.468	12.614.040	13.611.312	11.739.360	(Fallsummen x 12 x Monatswert)		
plus									
							Bei den Sonderbeihilfen wird im Durch-		
Sonderbeihilfen							schnitt mit 100 EURO pro Fall und Jahr		
gem. SGB II	294.000	294.000	284.100	284.100	264.400	264.400	gerechnet.		
							jährlicher Aufwand für die mtl. Geld-		
Gesamtjahres-	15.429.120	13.347.600	14.909.568	12.898.140	13.875.712	12.003.760	tungen des kommunalen Trägers durch		
summen							das SGB II ab 2005		
							(Jahresbruttomietkosten + Sonderbeihilfen)		
Abzüglich der							Bezüglich der Zusammensetzung dieses		
Entlastungen im BSHG-Bereich	6.952.032	6.952.032	6.952.032	6.952.032	6.952.032	6.952.032	Betrages siehe Anlage		
							(Gesamtbelastung SGB II abzüglich		
Mehrbelastung	8.477.088	6.395.568	7.957.536	5.946.108	6.923.680	5.051.728	Entlastungen im BSHG-Bereich ab 2005)		
Erläuterungen:									

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Erhebung der eigenen Fallzahlen für arbeitsfähige Personen und die entsprechende Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben sich außerordentlich schwierig darstellte, da die Statistikauswertungen in der notwendigen Struktur

nicht vorliegen.									
Trotzdem wurde versucht, die Fälle des Sozialamtes so konkret wie möglich zu erfassen (Fälle mit KdU oder ohne und die Zahl der Alhi-Bezieher als Schnittmenge zwischen Sozialamt und Arbeitsamt). Die Spanne liegt je nach Berechnung bei 2940 bis 2644 Fälle.									
Bei den Mietwerten wurde auf der Istbasis 2003 für Castrop-Rauxel ein monatlicher Betrag von 370 EURO (Kaltmiete, NK u. Heizkosten) ermittelt und bei der Hochrechnung für 2005 verwendet. Der Kreis rechnet im Durchschnitt aller 10 Städte mit mtl. Kosten von 429 EURO.									
Für die Sonderbeihilfen wurden beim Kreis und für C-R jeweils ein Pauschalwert von 100 EURO pro Haushalt und Jahr angenommen.									
Der Betrag für die Entlastungen im BSHG-Bereich ab 2005 durch den Wechsel von 91 % der heutigen arbeitsfähigen Hilfeempfänger nach dem BSHG zum SGB II setzt sich aus vielen Faktoren zusammen und ergibt im Saldo 6.952.032 EURO.									
Ausgangslage war die Nettobelastung der Stadt C-R aus der Sozialhilfeabrechnung des Jahres 2003 mit 10.747.609 EURO. Hieraus wurde ein Betrag für Hilfen in besonderen Lebenslagen u.ä. in den Unterabschnitten 410 - 414 festgestellt, der auch in Zukunft aufgebracht werden muss.									
Für 9 % der Fälle und entsprechend auch der Ausgaben wird angenommen, dass sie auch in 2005 anfallen, weil die entsprechenden Personen nicht arbeitsfähig sind.									
Da es ab 2005 keinen Woge-Anspruch für Transferleistungsempfänger mehr gibt, wurden 9 % der Wohngeldeinnahmen von 2003 zusätzlich als Verschlechterung für die Fälle dargestellt, die im BSHG-Bereich bleiben. Weiterhin wurden die Wohngeldeinnahmen in 2003 für Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Alter und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG als Belastung gegengerechnet, weil durch diese wegfallenden Einnahmen der HH der Stadt ab 2005 belastet									

wird.									
Im Saldo wird so eine Entlastung im Sozialhilfereich von 6.952.032 EURO ab 2005 erwartet.									
Die Mehrbelastung der Stadt C-R errechnet sich je nach Ansatz der Fallzahlen und mtl. Miethöhen zwischen jährlich gut 5 Mio. Euro (günstigste Alternative) und knapp 8,5 Mio. Euro (teuerste Alternative). Dabei ist bei der günstigsten Alternative angenommen worden, dass die Mietenstruktur bei den Bestandsfällen des AA in etwa der der Sozialhilfebezieher entspricht. Weiterhin wurde angenommen, dass alle Langzeitarbeitslosen in das neue SGB II wechseln und nicht in das SGB XII (dies würde für die Kommune teurer). Mögliche Personalmehrkosten für zusätzliche Schuldnerberatung oder psychosoziale Betreuung wurden bisher nicht berücksichtigt.									
Als Information kann noch angeboten werden, dass bisherige Einnahmen der Hilfeempfänger in Höhe von 477.565 EURO (Basis 01.04) beim kommunalen Träger ab 2005 monatlich wegfallen. Davon sind etwa 115.000 EURO Alhi oder Alg.									